

B 54 - Ortsumgehung Rennerod

Unterlage 12.5

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 10 (2) LNatSchG

Auftraggeber:

Landesbetrieb Mobilität Diez

Goethestraße 9
65582 Diez

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. R. Wiesmann
Kaiserstraße 177
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: Juli 2012

Bearbeitung:

Projektleitung: R. Wiesmann (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: H. Redeker (Dipl.-Biol.)

Planwerke: A. Jäschke (CAD Fachkraft)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	1
1.2	Datengrundlagen und Vorgehensweise	1
2	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	2
2.1	Maßnahmen zur Vermeidung	2
2.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	4
3	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	5
3.1	Ergebnis der tabellarischen Relevanzprüfung.....	5
3.2	Prüfung der mutmaßlich beeinträchtigten Arten.....	5
3.3	Prüfungsergebnis	11
4	Quellen	12
	Anhang 1: Relevanzprüfung	14

Tabellen

Tabelle 1: Artbezogene Prüfung der Projektwirkungen	6
---	---

1 EINLEITUNG

Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant den Neubau der B 54 um Rennerod im Westerwaldkreis. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der RE-Entwurfsplanung erhielt das Büro NaturProfil – Inh. Dipl.-Ing. R. Wiesmann im Jahr 2005 den Auftrag, die seinerzeit im „Handbuch der Streng Geschützten Arten in Rheinland-Pfalz“ (Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, 4. Fassung 2005) für die Messtischblätter 5414 "Mengerskirchen" und 5314 "Rennerod" aufgeführten Tier- und Pflanzenarten im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens und zur möglichen Betroffenheit im Wirkraum des Projekts zu ermitteln und zu dokumentieren. Im Kontext der Zusammenstellung der Unterlagen für die RE-Genehmigungsplanung erhielt das Büro NaturProfil im Juni 2011 den Auftrag, den Fachbeitrag auf Basis aktuell erhobener sowie recherchierter Bestandsdaten zu überprüfen und an die geltende landesnaturenschutzgesetzliche Regelung anzupassen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß des am 1. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2009) werden "streng geschützte" Arten im Sinne des § 19 Abs. 3 BNatSchG a. F. aus dem Jahr 2007 in der Eingriffsregelung nicht mehr speziell thematisiert. Grundlage dieser Prüfung bildet daher das in Teilen noch rechtsverbindliche Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aus dem Jahr 2005, in welches die Formulierungen im § 19 Abs. 3 BNatSchG a. F. wortgleich in den § 10 (2) LNatSchG übernommen worden sind.

Die Prüfung erfolgt im Hinblick auf den Kernsatz des § 10 (2) LNatSchG: „Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für die dort lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses gerechtfertigt ist“.

1.2 Datengrundlagen und Vorgehensweise

Als **Datengrundlagen** für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden herangezogen:

- ArteFakt (Arten und Fakten), rlp-online, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Datensätze für die TK 25 5414 "Mengerskirchen" und 5314 "Rennerod"
- Beratungsgesellschaft Natur (2011): B 54 Ortsumgehung Rennerod.- Fachbeitrag Fledermäuse.- im Auftrag des Büros Naturprofil, Friedberg für den LBM Diez.
- Bitz et. al (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1-2; Landau.
- GÖFA (2011): Faunistisches Gutachten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan „B 54 Ortsumgehung Rennerod“.- im Auftrag des Büros Naturprofil, Friedberg für den LBM Diez.
- Schiefenhövel, P., Klar, N. (2009): Die Ausbreitung der Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Westerwald – eine streng geschützte Art auf dem Vormarsch.- in: Fauna Flora Rheinland-Pfalz 11: Heft 3, 2009, S. 941-960; Landau.

Die Einschätzung zum Vorkommen und zur Betroffenheit von „streng geschützten“ Arten im Projektgebiet wurde im wesentlichen unter Verwendung der unter ARTeFAKT (link unter www.naturschutz.rlp.de) für die o. g. TK Blätter aufgeführten Arten und anhand der Ergebnisse der neuen Kartierungen zu den Artengruppen Vögel, Tagfalter und Fledermäuse vorgenommen. Die in der Artenschutzprüfung behandelten Arten stellen eine Selektion, d. h. der im Sinne der Begriffsdefinitionen des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG und der Festlegungen der BArtSchV als „streng geschützt“ bestimmten Tier- und Pflanzenarten, dar. Im Rahmen einer primär durchgeführten Relevanzprüfung (vgl. Anhang 1) sind diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die spezifischen Baumaßnahmen und verkehrlichen Wirkungen des Projekts nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher der Frage unterworfen werden müssen, ob die projekthängigen Auswirkungen geeignet sind, den Verbotstatbestand des § 10 (2) LNatSchG, d. h. die Zerstörung von Biotopen, die für die darin wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, zu erfüllen.

Die der Abschätzung zugrunde liegenden Wirkräume sind für die einzelnen Tiergruppen unterschiedlich dimensioniert und orientieren sich an deren Reviergrößen, Aktionsräumen, Wanderungsbewegungen und Verhaltensmustern. Die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung ist unmittelbar an die Frage gekoppelt, ob als Folge des Eingriffs überhaupt Biotop zerstört werden können, die dann für im Wirkraum lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen ggf. nicht ersetzbar sind. Dies wird im Zusammenhang mit dem hier geplanten Neubau der B 54 vornehmlich für ökologische Nischen besetzende Arten bzw. stenöke Arten und solche mit enger Lebensraumbindung und geringer Mobilität erörtert. Für die Artengruppe der Vögel und großenteils auch der vorkommenden Fledermäuse lässt sich eine unersetzbare Lebensraumzerstörung im Kontext der vorliegenden Kartiererergebnisse größtenteils im Vorfeld einer detaillierten Prüfung ausschließen.

2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen welche vor dem Hintergrund des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zur Wahrung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang formuliert sind, können im speziellen Fall auch den Eintritt des hier fraglichen Verbotstatbestandes, d. h. eine unersetzbare Biotopzerstörung, verhindern bzw. aufheben. Die Ermittlung des Verbotstatbestandes in Kap. 3 erfolgt unter Berücksichtigung solcher Maßnahmen, die gleichlautend in den LBP eingestellt sind.

2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- **V2: Schaffung von Leitlinien**

Eine effektive Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. die Minimierung möglicher Gefährdungen von Individuen und derer lokalen Vorkommen von insbesondere Wirbeltieren (insbesondere Fledermäuse und Vögel) durch Kollisionen wird an kritischen Stellen, d. h. in den durch Wald bzw. in relativer Waldrandlage verlaufenden Streckenabschnitten, durch kompakte lineare Gehölzpflanzungen der Maßnahme G1

des LBP erreicht. Die Gehölzpflanzungen haben die Aufgabe Tiere möglichst parallel zur Trasse, d. h. von der Fahrbahn weg, zu geleiten. Die entsprechenden Gehölzpflanzungen, in Teilen auch Baumpflanzungen, sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit V2 gekennzeichnet. Das heißt, dass die zugewiesene spezielle Funktion der Gehölze im Zuge der aus Gründen der Verkehrssicherung ggf. notwendigen Gehölzpflege in jedem Fall zu wahren ist.

- **V3: Bauzeiteterminierung**

Um den Störeffekt für die Tierwelt so gering wie möglich zu halten, ist der Beginn der Bautätigkeiten an sich, d. h. die mit einem Eingriff in die Wald-, Gehölzbiotope und Baumbestände sowie in die von Freibrütern oder anderen Tieren genutzten Offenlandbiotope einhergehende Baufeldfreiräumung, außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten bzw. in die Abwesenheit der (Zug)Vögel oder von im Winterquartier befindlicher Fledermäuse zu legen (Zeitraum Wald Ende Okt. bis Anfang Januar; Feldgehölze, Waldrandgehölze, Gebüsche Mitte Sept. bis Ende März; Offenland Ende Sept. bis Mitte März). Für die Bauzeit der neu zu verlegenden Erdgasleitung ist zum Schutz der Wiesenbrüter der Spätsommer vorzusehen. Die Bauzeitenregelung verhindert auch ein unbeabsichtigtes Töten von Tieren während des Baus. In der Folgezeit sollten störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten im strukturreichen Offenland südlich von Rennerod und im Bereich der von Gebüschen und Waldrandstrukturen umschlossenen Huteweide soweit wie möglich außerhalb der von Anfang April bis Mitte August währenden Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der dort vorkommenden Brutvögel (relevant insbesondere Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter) durchgeführt werden.

- **V5: Baufeldkontrolle**

Im Vorfeld der Baufeldräumung sind die entsprechenden Flächen auf das Vorhandensein von dort ggf. in für sie geeigneten Lebensstätten überwinterten oder ruhenden besonders und streng geschützten Tieren zu kontrollieren. Die Kontrolle vermeidet die Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen und die Zerstörung von ggf. regelmäßig von einzelnen Arten genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie erhebliche Störungen. Bei widererwartet positivem Ergebnis sind vorab weiterer bauvorbereitender Tätigkeiten, Maßnahmen zum Schutz der Tiere in Relation zu den Verbotstatbeständen des BNatSchG zu treffen.

- **V7: Aufwuchsbeschränkung des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), Umsiedlung von Nestern der Wirtsameise (u. a. *Myrmica rubra*)**

Als Maßnahme zur Vermeidung einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und darin befindlicher Entwicklungsformen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und einer Gewährleistung der der Maßnahme A8_{CEF} zugewiesenen Funktion, ist das Verhindern des Erscheinens von Blütenständen des Großen Wiesenknopfs in allen vom Vorhaben beanspruchten Bereichen im Jahr vor und während der Bautätigkeiten geboten. Vorzusehen sind Mahdtermine Mitte/Ende Juni und ggf. zusätzlich Anfang August. Aufgefundene Nester der Wirtsameise sind auszuheben und in die Saumbereiche der für die CEF-Maßnahme vorgesehenen Flächen zu verbringen.

- **V8: Schaffung von Überleithilfen („hop-over“-Elemente)**

Eine effektive Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. die Minimierung möglicher Gefährdungen lokaler Populationen von insbesondere Wir-

beltieren (z. B. Fledermäuse, Vögel) durch eine funktionale Unterbrechung von Flugrouten/Vernetzungslinien wird an kritischen Stellen durch den freien Luftraum über der Straße einengende kompakte Gehölzpflanzungen der Maßnahme G1 erreicht. Die Gehölzpflanzungen haben die Aufgabe Tiere zum höheren, gefahrärmeren, Überflug zu animieren bzw. solchen zu gewährleisten. Die entsprechenden Gehölzpflanzungen sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit V8 gekennzeichnet. Das heißt, dass die zugewiesene spezielle Funktion der Gehölze im Zuge der aus Gründen einer Verkehrssicherung notwendigen Gehölzpflege in jedem Fall zu wahren ist.

2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- **A8_{CEF}: Nutzung eines vorhandenen Grünlandstreifens in einer den bioökologischen Standortansprüchen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gerecht werdenden Weise**

Zur Funktionserhaltung der im Abschnitt der ca. Bau-Km 1+800-2+200 betroffenen Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) ist die Nutzweise eines im südlichen Anschluss zwischen dem dortigen Bach und dem Flurweg vorhandenen Grünlandstreifens an die Habitatansprüche und den Lebenszyklus der Art anzupassen. Entscheidend ist eine regelmäßige Nutzung der Fläche als Wiese mit einem Mahdregime, das die für den gesamten Entwicklungs- und Lebenszyklus unerlässliche Pflanzenart Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) mit Blütenständen gewährleistet. Vorzusehen ist eine zweischürige Mahd mit einem ersten Schnitt vor Ende Mai und einem zweiten Schnitt nach Mitte September. Alternativ ist auch eine einschürige Wiesennutzung denkbar, wobei die Mahd erst Mitte September erfolgen kann. Damit die Tagfalterart bereits zu Beginn der Beeinträchtigung über die Habitate verfügen kann, muss der Vollzug der Maßnahme – im Sinne einer „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ gem. § 44 (5) BNatSchG bzw. einer CEF-Maßnahme im Sinne der europäischen FFH- und VS-RL – dem Baubeginn vorauslaufen. Aufgrund der in der Vegetationsnarbe vorhandenen Pflanzenart und der in den Saumbiotopen der Viehweiden vorkommenden Wirtsameise lässt sich die Funktion umgehend im vorauslaufenden Jahr und auf einfache Weise durch die Befolgung des oben dargelegten Nutzungsmusters sicherstellen. Der für die Maßnahme vorgesehene Grünlandstreifen umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

3.1 Ergebnis der tabellarischen Relevanzprüfung

Von den derzeit 60 unter ARTeFAKT für die TK 25 Blätter 5314 „Rennerod“ und 5414 „Mengerskirchen,“ aufgeführten "streng geschützten" Arten sind für den Projektwirkraum 15 Arten (Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) durch Kartierungen nachgewiesen. Da in deren Lebensräume in unterschiedlicher Weise eingegriffen wird, werden diese Arten im Folgenden mit Blick auf eine mögliche unersetzbare Biotopzerstörung „Art-für-Art“ betrachtet. Für die übrigen 45 Tierarten lassen sich etwaige Vorkommen im Projektgebiet aufgrund der trotz eingeführter methodischer Nachsuchen nicht erbrachten Nachweise oder aber auch allein grundsätzlich nicht erfüllter Standortbedingungen, d. h. dem Fehlen geeigneter Biotope bzw. Habitate an sich, von vorneherein ausschließen.

3.2 Prüfung der mutmaßlich beeinträchtigten Arten

Im folgenden Abschnitt wird für jede der in der tabellarischen Aufstellung des Anhangs 1 positiv, d. h. im Sinne nicht absolut auszuschließender Biotopzerstörungen, verbliebenen Arten geprüft, ob die projektanhängigen Auswirkungen geeignet sind den Verbotstatbestand des § 10 (2) LNatSchG, d. h. die Zerstörung von Biotopen, die für die darin wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, zu erfüllen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der FFH-Verträglichkeitsprüfung eingestellten Vermeidungs- und Kompensations- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Tabelle 1: Artbezogene Prüfung der Projektwirkungen

Art	Artspezifische Projektwirkungen	Art und Schwere der Beeinträchtigung	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (lt. LBP)	Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für die dort wild lebenden streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind? (vgl. § 10 (2) LNatSchG)
Grünspecht	Das festgestellte Revierzentrum liegt ca. 250 Meter südlich der geplanten Trasse im Wald. Nachteilige Beeinträchtigungen des eigentlichen Reviers sind daher ausgeschlossen. Es geht ein kleiner Teil der ggf. zur Nahrungssuche genutzten Grünlandbiotope verloren.	Die vergleichsweise geringen Substanzverluste von noch im Aktionsraum liegenden Waldbeständen und von kleinen zur Nahrungssuche geeigneten Grünlandarealen sind im Zusammenhang mit den im funktionalen Raumgefüge weiterhin verbleibenden günstigen Lebensraumbedingungen nicht gravierend. Da die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ von Garniel, A. & Mierwald, U. (2010) gegenüber Brutrevieren postulierte 20%ige Habitatminderung (bei wie hier weniger als 10.000 Kfz/Tag) nur in einer Effektdistanzzone bis zu 100 m vom Fahrbahnrand zu erwarten ist, sind auch indirekte, auf Störeffekte zurückzuführende, Biotopverluste im Revier nicht gegeben. Die innerhalb des Aktionsraums für die Art in geringem Umfang verlorengehenden Biotopflächen sind im räumlichfunktionalen Zusammenhang zweifelsfrei ersetzbar.		nein
Mäusebussard	Das festgestellte Revierzentrum liegt ca. 270 Meter westlich der geplanten Trasse im Wald. Nachteilige Beeinträchtigungen des eigentlichen Reviers sind daher ausgeschlossen. Es geht ein kleiner Teil der ggf. zur Nahrungssuche genutzten Grünlandbiotope verloren.	Die vergleichsweise geringen Substanzverluste von noch im Aktionsraum liegenden geeigneten Waldbeständen und von kleinen zur Nahrungssuche geeigneten Grünlandarealen sind im Zusammenhang mit den im funktionalen Raumgefüge weiterhin verbleibenden günstigen Lebensraumbedingungen nicht gravierend. Da die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ von Garniel, A. & Mierwald, U. (2010) gegenüber Brutrevieren postulierte 20%ige Habitatminderung (bei wie hier weniger als 10.000 Kfz/Tag) nur in einer Effektdistanzzone bis zu 100 m vom Fahrbahnrand zu erwarten ist, sind auch indirekte, auf Störeffekte zurückzuführende, Biotopverluste im Revier nicht gegeben. Die innerhalb des Aktionsraums für die Art in geringem Umfang verlorengehenden Biotopflächen sind im räumlichfunktionalen Zusammenhang zweifelsfrei ersetzbar.		nein
Rotmilan	Projektwirkungen beschränken sich auf den Verlust kleiner Anteile von zur Nahrungssuche genutzten Offenlandbiotopen.	Für den allein als Nahrungsgast im Projektgebiet nachgewiesenen Rotmilan ist der Verlust weniger Hektar an zur Nahrungssuche aufgesuchter Offenlandbiotope in Anbetracht des etwa 15-25 km ² großen Gesamtlebensraums nicht gravierend. Die verlorengehenden Nahrungsbiotope sind zwar nicht ohne Bedeutung, aber für den Erhalt des Revieres nicht essenziell, da solche im gesamten Umfeld in hinreichender Qualität und Quantität weiter zur Verfügung stehen. Die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ postulierten Störeffekte werden von den Autoren allein gegenüber Brutrevieren, nicht aber für Nahrungshabitate bzw. das Nahrungssuchen, geltend gemacht. Indirekte Biotopverluste durch verkehrsbedingte Vergrünungen kommen daher nicht in Betracht. Die innerhalb des Aktionsraums für die Art in geringem Umfang verlorengehenden Biotopflächen sind im räumlichfunktionalen Zusammenhang zweifelsfrei ersetzbar.		nein

Art	Artspezifische Projektwirkungen	Art und Schwere der Beeinträchtigung	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (lt. LBP)	Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für die dort wild lebenden streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind? (vgl. § 10 (2) LNatSchG)
Schwarzspecht	Projektwirkungen beschränken sich auf den Verlust kleiner Anteile von ggf. zur Nahrungssuche bzw. im Zuge von Transferflügen beflogenen Waldarealen.	Bei allen zu rodenden Waldflächen handelt es sich nicht um Biotope des Revierzentrums sondern allenfalls um Anteilsflächen im Aktionsraum, deren geringflächiger Verlust nicht gravierend ist. Da die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ postulierten Störeffekte von den Autoren allein gegenüber Brutrevieren, nicht aber für Nahrungshabitate bzw. das Nahrungssuchen, geltend gemacht werden, kommen auch indirekte Biotopverluste durch verkehrsbedingte Vergrämungen nicht zum Tragen. Das Revierzentrum bleibt somit in vollem Umfang unbeeinträchtigt und unterliegt weder direkten noch indirekten unersetzbaren Biotopzerstörungen.		nein
Turmfalke	Projektwirkungen beschränken sich auf den Verlust kleiner Anteile von zur Nahrungssuche genutzten Offenlandbiotopen.	Für den allein als Nahrungsgast im Projektgebiet nachgewiesenen Turmfalken ist der Verlust weniger Hektar an zur Nahrungssuche aufgesuchter Offenlandbiotope in Anbetracht des mehrere Quadratkilometer großen Gesamtlebensraums nicht gravierend. Solche stehen im gesamten Umfeld in hinreichender Qualität und Quantität weiter zur Verfügung. Die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ postulierten Störeffekte werden von den Autoren allein gegenüber Brutrevieren, nicht aber für Nahrungshabitate bzw. das Nahrungssuchen, geltend gemacht. Indirekte Biotopverluste durch verkehrsbedingte Vergrämungen kommen daher ebenso nicht in Betracht. Die innerhalb des Aktionsraums für die Art in geringem Umfang verlorengelassenen Biotopflächen sind im räumlichfunktionalen Zusammenhang zweifelsfrei ersetzbar.		nein
Waldkauz	Projektwirkungen beschränken sich auf den Verlust kleiner Anteile von ggf. zur Nahrungssuche bzw. im Zuge von Transferflügen beflogenen Waldarealen.	Die vergleichsweise geringen Substanzverluste von noch im Aktionsraum liegenden Waldbeständen und von kleinen zur Nahrungssuche geeigneten Grünlandarealen sind im Zusammenhang mit den im funktionalen Raumgefüge weiterhin verbleibenden günstigen Lebensraumbedingungen nicht gravierend. Da die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ von Garniel, A. & Mierwald, U. (2010) gegenüber Brutrevieren postulierte 20%ige Habitatminderung (bei wie hier weniger als 10.000 Kfz/Tag) nur in einer Effektdistanzzone bis zu 100 m vom Fahrbahnrand zu erwarten ist, sind auch indirekte, auf Störeffekte zurückzuführende, Biotopverluste im Revier nicht gegeben. Die innerhalb des Aktionsraums für die Art in geringem Umfang verlorengelassenen Biotopflächen sind im räumlichfunktionalen Zusammenhang zweifelsfrei ersetzbar.		nein

Art	Artspezifische Projektwirkungen	Art und Schwere der Beeinträchtigung	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (lt. LBP)	Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für die dort wild lebenden streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind? (vgl. § 10 (2) LNatSchG)
Waldohreule	Projektwirkungen beschränken sich auf den Verlust kleiner Anteile von ggf. zur Nahrungssuche bzw. im Zuge von Transferflügen beflogenen Waldarealen	Da das Revierzentrum mehr als 500 m entfernt zur geplanten Straße liegt, sind unersetzbare Biotopzerstörungen, dies auch im Zusammenhang etwaiger kleinflächiger Verluste im Aktionsraum, nicht in Betracht zu ziehen. Da die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ von Garniel, A. & Mierwald, U. (2010) gegenüber Brutrevieren postulierte 20%ige Habitatminderung (bei wie hier weniger als 10.000 Kfz/Tag) nur in einer Effektdistanzzone bis zu 100 m vom Fahrbahnrand zu erwarten ist, sind auch indirekte, auf Störeffekte zurückzuführende, Biotopverluste im Revier nicht gegeben. D. h. das Brutrevier bleibt in vollem Umfang und ohne erkennbare Beeinträchtigung erhalten.		nein
Braunes Langohr	Das Projekt führt zu Verlusten von Jagdgebietenflächen und quert mutmaßliche Flugrouten. Quartierverluste lassen sich nahezu ausschließen.	Der substantielle Verlust von zur Jagd geeigneten bzw. aufgesuchten Flächen ist in Relation der insgesamt im Projektgebiet sowie dessen Umgebung weiterhin zur Verfügung stehenden günstigen Jagdbiotop nachrangig und zweifelsfrei nicht mit dem Verlust unersetzbarer Biotop gleichzusetzen. Soweit Jagdstrecken entlang von Waldrändern oder heckenartigen Gehölzbiotop zerschnitten werden, sorgen die geplanten Gehölzbepflanzungen entlang der Böschungsschultern oder im Bereich derselben für neue Leitlinien und Jagdhabitats oder aber gewährleisten durch ein „hop-over“ weiterhin eine ungefährdete Erreichbarkeit angestammter Jagdbiotop.	V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen) V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten) V8: Schaffung von Überleithilfen („hop-over“-Elemente) (feldgehölzartig, höherwüchsige Gehölzpflanzungen).	nein
Fransenfledermaus	Das Projekt führt zu Verlusten von Jagdgebietenflächen und quert mutmaßliche Flugrouten. Quartierverluste lassen sich nahezu ausschließen.	Der substantielle Verlust von zur Jagd geeigneten bzw. aufgesuchten Flächen ist in Relation der insgesamt im Projektgebiet sowie dessen Umgebung weiterhin zur Verfügung stehenden günstigen Jagdbiotop nachrangig und zweifelsfrei nicht mit dem Verlust unersetzbarer Biotop gleichzusetzen. Soweit Jagdstrecken entlang von Waldrändern oder heckenartigen Gehölzbiotop zerschnitten werden, sorgen die geplanten Gehölzbepflanzungen entlang der Böschungsschultern oder im Bereich derselben für neue Leitlinien und Jagdhabitats oder aber gewährleisten durch ein „hop-over“ weiterhin eine ungefährdete Erreichbarkeit angestammter Jagdbiotop.	V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen) V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten) V8: Schaffung von Überleithilfen („hop-over“-Elemente) (feldgehölzartig, höherwüchsige Gehölzpflanzungen)	nein

Art	Artspezifische Projektwirkungen	Art und Schwere der Beeinträchtigung	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (lt. LBP)	Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für die dort wild lebenden streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind? (vgl. § 10 (2) LNatSchG)
Zwergfledermaus	Das Projekt führt zu Verlusten von Jagdgebieten und quert mutmaßliche Flugrouten. Quartierverluste lassen sich nahezu ausschließen.	Der substantielle Verlust von zur Jagd geeigneten Flächen ist in Relation der insgesamt im Projektgebiet sowie dessen Umgebung weiterhin zur Verfügung stehenden Jagdhabitats nachrangig und zweifelsfrei nicht mit dem Verlust unersetzbarer Biotop gleichzusetzen. Soweit Jagdstrecken entlang von Waldrändern oder heckenartigen Gehölzbiotopen zerschnitten werden, sorgen die geplanten Gehölzpflanzungen entlang der Böschungsschultern oder im Bereich derselben für neue Leitlinien und Jagdhabitats oder aber gewährleisten durch ein „hop-over“ weiterhin eine ungefährdete Erreichbarkeit angestammter Jagdbiotop.	V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen) V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten) V8: Schaffung von Überleithilfen („hop-over“-Elemente) (feldgehölzartig, höherwüchsige Gehölzpflanzungen)	nein
Wasserfledermaus	Das Projekt führt nicht zu erkennbaren Verlusten von Jagdbiotop. Auch die Zerschneidung von Flugstrecken ist derzeit nicht unmittelbar gegeben. Quartierverluste lassen sich nahezu ausschließen.	Nach derzeitiger Sachlage ist nicht mit einer Beeinträchtigung von genutzten Biotop auszugehen. Soweit es wider Erwarten dennoch zu Verlusten an Jagdbiotop oder einer Zerschneidung von Jagdstrecken kommt, sorgen die geplanten Gehölzpflanzungen entlang der Böschungsschultern oder im Bereich derselben für neue Leitlinien und Jagdhabitats oder aber gewährleisten durch ein „hop-over“ weiterhin eine ungefährdete Erreichbarkeit angestammter Jagdbiotop.	V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen) V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	nein
Großer Abendsegler	Die Projektwirkungen beschränken sich auf die Querung mutmaßlicher Flugrouten und Jagdstrecken. Quartierverluste sind ausgeschlossen.	Die Querung der mutmaßlichen Flugrouten und Jagdstrecken führt aufgrund der im Aktionsraum tiefliegenden Trasse und dem arttypischen Flugverhalten in mehr als 10 m Höhe zu keiner effektiven Unterbrechung des Jagdgeschehens. Der substantielle Verlust von ggf. zur Jagd genutzten Waldrandzonen ist in Relation der weiter in großer Länge verbleibenden Waldrandzonen unbedeutend. Eine Zerstörung unersetzbarer Biotop ist nicht gegeben.		nein
Kleiner Abendsegler	Die Projektwirkungen beschränken sich auf die Querung mutmaßlicher Flugrouten und Jagdstrecken. Quartierverluste sind ausgeschlossen.	Die Querung der mutmaßlichen Flugrouten und Jagdstrecken führt aufgrund der im Aktionsraum tiefliegenden Trasse und dem arttypischen Flugverhalten in mehr als 10 m Höhe zu keiner effektiven Unterbrechung des Jagdgeschehens. Der substantielle Verlust von ggf. zur Jagd genutzten Waldrandzonen ist in Relation der weiter in großer Länge verbleibenden Waldrandzonen unbedeutend. Eine Zerstörung unersetzbarer Biotop ist nicht gegeben.		nein

Art	Artspezifische Projektwirkungen	Art und Schwere der Beeinträchtigung	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (lt. LBP)	Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für die dort wild lebenden streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind? (vgl. § 10 (2) LNatSchG)
Mückenfledermaus	Das Projekt führt ggf. zu kleinflächigen Verlusten am Rand eines Jagdbiotops. Eine Zerschneidung von Flugstrecken ist nicht erkennbar. Quartierverluste lassen sich nahezu ausschließen.	Der substanzielle Verlust an den zur Jagd geeigneten Flächen ist in Relation der insgesamt im Projektgebiet sowie dessen Umgebung weiterhin zur Verfügung stehenden Jagdhabitats nachrangig und zweifelsfrei nicht mit dem Verlust unersetzbarer Biotope gleichzusetzen. Soweit die Trasse das Jagdbiotop tangiert, fungieren die geplanten Gehölzbepflanzungen entlang der Böschungsschultern als Leitlinie und gewährleisten weiterhin eine ungefährdete Nutzbarkeit des aufgesuchten Jagdbiotops.	V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen) V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Das Projekt führt zu Verlusten in von der Art genutzten Reproduktionsbiotopen und an Nahrungshabitaten.	Die Trasse quert an mehreren Stellen Säume von Grünland, Gräben und Wegen, in denen eine Reproduktion des Falters erfolgt. Da die erfolgreiche Entwicklung des Falters zwingend an die hier gegebenen Habitatbedingungen (Vorhandensein der Wirtsameise, voll entwickelte Blütenstände des Großen Wiesenknopfs) gebunden ist, wiegt die Inanspruchnahme dieser Biotope schwer und wird, nicht zuletzt aufgrund der für eine erfolgreiche Reproduktion nutzungsbedingt ungünstigen Standortbedingungen im umliegenden Grünland, einer unersetzbaren Biotopzerstörung gleichgesetzt.	V3: Bauzeitterminierung: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr. V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Nester der Wirtsameise <i>Myrmica rubra</i> und ggf. Ausheben und Umsiedeln derselben gemäß V7.) V7: Aufwuchsbeschränkung des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>), ggf. Umsiedlung von Nestern der Wirtsameise (<i>Myrmica rubra</i>). A8 _{CEF} : Nutzungsänderung eines vorhandenen Grünlandstreifens in einer den bioökologischen Standortansprüchen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vollkommen gerecht werdenden Weise.	nein

3.3 PRÜFUNGSERGEBNIS

Entsprechend der Bestimmungen des § 10 (2) LNatSchG ergibt sich folgendes Prüfungsergebnis:

Es werden durch den Neubau der B 54 OU Rennerod, im speziellen Fall der Tagfalterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling nur unter Einbezug einer vorgezogen durchgeführten Ausgleichsmaßnahme in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen und für die Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Wasserfledermaus wenn auch nur vorsorglich in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen, keine Biotope zerstört, die für die dort wild lebenden streng geschützten Tierarten nicht ersetzbar sind.

12.07.2012

NATURPROFIL
Planung und Beratung
R. Wiesmann
Kaiserstr. 177
61169 Friedberg
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

4 QUELLEN

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. Zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29.7.2009 (BNatSchG).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in der Fassung vom 28.9.2005.

Analoge Schriften, Internetportale

ArteFakt (Arten und Fakten), rlp-online, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz.

BeratungsGesellschaft Natur (2011): LBP B 54 Ortsumgehung Rennerod.- Faunistischer Fachbeitrag Fledermäuse.- Gutachten im Auftrag des Büros NaturProfil Friedberg für den LBM Diez.

Bitz et. al (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1-2; Landau.

Bitz, A. (1990): Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* Linn. 1758)

Bitz, A. (1994): Zur Verbreitung der Schlafmäuse (Rodentia: Gliridae) in Hessen.-

Fischer, K. und Fahl, G. (2001): Zur Bestandsentwicklung des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) im Raum Westerburg (Westerwald) zwischen 1979 und 2000.- in Fauna Flora Rheinland-Pfalz 9 (3): 889-899; Landau.

Bundesamt für Naturschutz – BfN (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.

Bundesamt für Naturschutz – BfN (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.

Bundesamt für Naturschutz – BfN (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007.

Garniel, A. & Mierwald, U. (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen Bergisch Gladbach „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GÖFA (2011): Faunistisches Gutachten zum LBP B 54 OU Rennerod, Tiergruppen Vögel und Tagfalter.- im Auftrag des Büros NaturProfil für den Landesbetrieb Mobilität Diez.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2008): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 26.09.2008.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 26.09.2008.

- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz.
- Manns Ingenieure (2011): Neubau der B 54, OU Rennerod – Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsentwurf.
- NaturProfil (2012a): B 54 Ortsumgehung Rennerod, Unterlagen 12.0-12.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan. - im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Diez.
- (2012b): B 54 Ortsumgehung Rennerod, Unterlage 12.4 Fachbeitrag Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. - im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Diez.
- Schiefenhövel, P., Klar, N. (2009): Die Ausbreitung der Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Westerwald – eine streng geschützte Art auf dem Vormarsch.- in: Fauna Flora Rheinland-Pfalz 11: Heft 3, 2009, S. 941-960; Landau.

ANHANG 1: RELEVANZPRÜFUNG

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 10 (2) LNatSchG: Einschätzung zum Vorkommen und der Betroffenheit von Biotopen „streng“ geschützter Arten im Wirkraum des Projekts.

B 54 – Ortsumgehung Rennerod				Relevanz für den Wirkraum ¹						
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sga	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Biotopzerstörung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5414	AMP	FFH	Geburtshelferkröte	x			n			Potenzielle Lebensräume (vegetationsarme, bevorzugt sonnenexponierte, kleine Wasserflächen in Waldlage, im Umfeld besonnte vegetationsfreie grobgeklusterte Bodenflächen) sind nicht vorhanden.
5414	AMP	FFH	Gelbbauchunke	x			n			Potenzielle Lebensräume (ephemere vegetationsfreie Wasserflächen, im Umfeld von Stein- und Sandflächen) sind nicht vorhanden.
5414	AMP	FFH	Kreuzkröte	x			n			Potenzielle Lebensräume (kleine Wasserflächen, im Umfeld trockene Sandflächen) sind nicht vorhanden.
5414	AMP	FFH	Wechselkröte	x			n			Potenzielle Lebensräume (offene kleine Wasserflächen, im Umfeld trockenwarme, vegetationsarme Flächen) sind nicht vorhanden.
5414	AMP	FFH	Kamm-Molch	x			n			Potenzielle Lebensräume (offene tiefgründige Stillgewässer im Umfeld Wälder) sind nicht vorhanden.

¹ Der Wirkraum bemisst sich an den vorhabensbedingt auftretenden Wirkfaktoren. Die anlagebedingten Wirkfaktoren beziehen sich auf die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Lebensstätten und zu erwartenden Trennwirkungen. Soweit Arbeitsstreifen und Flächen der Baustelleneinrichtung Eingriffe in erkennbar bedeutendere Habitate darstellen, werden diese als Wirkfaktor berücksichtigt. Betriebsbedingte Wirkfaktoren stehen im Zusammenhang mit der prognostizierten Verkehrsmenge, die für die Neubaustrecke mit weniger als 10.000 Kfz/Tag angegeben ist. Der Wirkraum bezüglich der Tiergruppe Vögel ist artspezifisch und bemisst sich an den in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ für die prognostizierte Verkehrsmenge angegebenen maximalen Effektdistanzen und Lärmempfindlichkeiten. Für die mehr als 4 m tief eingeschnittenen Streckenabschnitte wird ggf. von einer max. Effektdistanz von ca. 50m vom Fahrbahnrand ausgegangen.

B 54 – Ortsumgebung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ¹			
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Biotopzerstörung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5414	AMP	FFH	Laubfrosch	x			n			Potenzielle Lebensräume (offene sonnensexponierte Wasserflächen mit vertikalen Uferstrukturen und/oder vertikalem Kraut- und Gehölzbewuchs) sind nicht vorhanden.
5414 5314	AVI	VSR	Baumfalke	x			n			Den ökologischen Ansprüchen genügende Horstbäume mit alten Krähenestern sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AV	VSR	Bekassine	x			n			Den ökologischen Ansprüchen genügende potenzielle Lebensräume (großflächig feuchtnasse, sumpfige Grünländereien) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Eisvogel	x			n			Die Fließgewässer weisen keine geeigneten Strukturen (1-2 m hohe Steilufer, Fischreichtum, ausreichend freie Flugmöglichkeiten über dem Wasser) auf. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Flussregenpfeifer	x			n			Die für die Limikolenart essenziellen Uferbereiche größerer Fließ- oder Stillgewässer kommen im Projektgebiet nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Goldregenpfeifer	x			n			Die für die Limikolenart essenziellen Uferbereiche größerer Fließ- oder Stillgewässer kommen im Projektgebiet nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414	AVI	VSR	Grauspecht	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414 5314	AVI	VSR	Grünspecht	x		x	v	v	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Habicht	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.

B 54 – Ortsumgebung Rennerod						Relevanz für den Wirkraum ¹				
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Biotopzerstörung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5314	AVI	VSR	Heidelerche	x			n			Für die Art typische Lebensräume (heideähnliche Vegetation mit offenen Bodenstellen) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Kiebitz	x			n			Für die Art typische Lebensräume (großflächig offene Auegrünlandflächen oder feuchte Äcker) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Knäkente	x			n			Es existieren keine für die Art essenziellen großflächig offenen Wasserflächen. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Kornweihe	x			n			Als Lebensraum geeignete weitläufig extensiv genutzte, steppen-, heide- oder moorartig strukturierte Landschaftstypen kommen nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Kranich	x			n			Das Projektgebiet bietet weder für Bruten noch zur Rast und Nahrungssuch durchziehender Tiere geeignete Bedingungen. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Mäusebussard	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Mittelspecht	x			n			Als Lebensraum typische altholzhaltige Eichenmischwälder kommen nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Raubwürger	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414 5314	AVI	VSR	Rauhfußkauz	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5314	AVI	VSR	Rohrweihe	x			n			Für die Art typische Lebensräume (Röhrichtflächen im Anschluss an größere Wasserflächen) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch

B 54 – Ortsumgebung Rennerod				Relevanz für den Wirkraum ¹						
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Biotopzerstörung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
										nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Rothalstaucher	x			n			Offene Wasserflächen mit Ufervegetationsgürteln sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Rotmilan	x		x	v	(v)	(v)	
5414	AVI	VSR	Schleiereule	x			n			Höhenlage und die Verhältnisse im Winterhalbjahr entsprechen dem typischen Lebensraumprofil nicht. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414	AVI	VSR	Schwarzhalstaucher	x			n			Offene Wasserflächen mit Ufervegetationsgürteln sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Schwarzmilan	x			n			Als Lebensraum geeignete ausgedehnte strukturreiche (Au)wälder in Gewässernähe sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Schwarzspecht	x		x	(v)	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Schwarzstorch	x		x	n			Die Art wurde im Zuge früherer Kartierungen lediglich auf dem Überflug beobachtet. Die gegebenen Landschaftsstrukturen und starken Vorbelastungen durch Verkehr, Forst- und Landwirtschaft lassen jedoch eine Nutzung des Projektgebietes, selbst zur kurzfristigen Rast, ausschließen.
5414 5314	AVI	VSR	Sperber	x			n			Für die Art typische Lebensräume (jüngere, lichtere Nadelwälder) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Teichhuhn	x			n			Offene Wasserflächen mit Ufervegetationsgürteln sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414	AVI	VSR	Turmfalke	x		x	v	(v)	(v)	

B 54 – Ortsumgebung Rennerod						Relevanz für den Wirkraum ¹				
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Biotopzerstörung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5314										
5414 5314	AVI	VSR	Turteltaube	x			n			Lebensräume mit großem Anteil an mittelhohen Busch- und Baumbeständen (z. B. Flusstäler mit Auwald und Ufergehölzen oder halboffene Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Lagen) kommen nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414	AVI	VSR	Uhu	x			n			Für die Art typische Lebensräume (felsreiche ungestörte Waldlandschaften mit offenen Bachauen) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Uferschwalbe	x			n			Für die Art typische Lebensräume (offene Wasserflächen mit Steilufern) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Wachtelkönig	x			n			Als Lebensraum geeignete schütter bewachsene halboffene Wiesenauen mit temporär überstauten Wasserflächen, Röhrichtzonen, Hochstaudenfluren und Seggenbeständen kommen nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Waldkauz	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Waldohreule	x		x	(v)	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Wendehals	x			n			Als Lebensraum geeignete extensiv genutzte alte Streuobstwiesen bzw. trockenwarme gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften sind nicht existent. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Wespenbussard	x			n			Lichte störungsfreie Laub- und Mischwälder mit alten Eichen und Buchen als Horstbäume sind als Lebensraum nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachgewiesen.

B 54 – Ortsumgebung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ¹			
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Biotopzerstörung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5414 5314	FleM	FFH	Bechsteinfledermaus	x		x	n	n		Für die Art typische Lebensräume (von älteren Eichen dominierte Laubwälder, zumeist mit Vorkommen des Mittelspechts) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Fledermauskartierung 2010/2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	FleM	FFH	Braunes Langohr	x		x	v	v	(v)	
5314	FleM	FFH	Fransenfledermaus	x		x	v	v	(v)	
5414	FleM	FFH	Graues Langohr	x		x	(v)	n		Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Fledermauskartierung 2010/2011 nicht nachgewiesen.
5314	FleM	FFH	Große Bartfledermaus	x		x	(v)	n		Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Fledermauskartierung 2010/2011 nicht nachgewiesen.
5414 5314	FleM	FFH	Großer Abendsegler	x		x	v	v	(v)	
5414 5314	FleM	FFH	Großes Mausohr	x		x	(v)	n		Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Fledermauskartierung 2010/2011 nicht nachgewiesen.
5414	FleM	FFH	Kleiner Abendsegler	x		x	v	v	(v)	
5314	FleM	FFH	Mückenfledermaus			x	v	v	(v)	
5414 5314	FleM	FFH	Wasserfledermaus	x		x	v	v	(v)	
5414 5314	FleM	FFH	Zwergfledermaus	x		x	v	v	(v)	
5314	LEPT	FFH	Blauschillernder Feuerfalter	x			(v)	n		Obgleich die zur Kartierung der Tagfalter im LBP ausgewählten Probeflächen alle potenziell besiedelten Lebensräume (hier: Artenreiches Extensivgrünland mit Feucht- und Nassbereichen, wechselfeuchte Wiesen, Saumbiotope zwischen Extensivgrünland und Wald, Extensivgrünland mit Huteweidecharakter, Altgras- und Hochstaudenfluren) aufwiesen, konnte kein Nachweis oder Indiz für ein Vorkommen festgestellt werden.

B 54 – Ortsumgebung Rennerod						Relevanz für den Wirkraum ¹				
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Biotopzerstörung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
										men erbracht werden.
5414	LEPT	FFH	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x			(v)	n		Obgleich die zur Kartierung der Tagfalter im LBP ausgewählten Probeflächen alle potenziell besiedelten Lebensräume (hier: Artenreiches Extensivgrünland mit Feucht- und Nassbereichen, wechselfeuchte Wiesen, Saumbiotope zwischen Extensivgrünland und Wald, Extensivgrünland mit Huteweidecharakter, Altgras- und Hochstaudenfluren) aufwiesen, konnte kein Nachweis oder Indiz für ein Vorkommen erbracht werden.
5414 5314	LEPT	FFH	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x			v	v	v	
5414 5314	MAM	FFH	Haselmaus	x			n			In der Arbeit von Bitz (1990, 1994) finden sich keine Indizien für ein anzunehmendes Vorkommen im Projektgebiet. Die Haselmaus bevorzugt als Lebensraum lichte, sonnige Laubmischwaldbestände, Feldgehölze und Gebüsche im Brachland mit fruchttragenden Gehölze in eher warmen Gebieten. Ungeachtet der kühleren Lage des Projektgebiets sind auch die überhaupt als Habitat möglichen Gehölze weder strukturell noch aufgrund der räumlichen Vernetzung und Lage in ausgedehnten Grünlandbiotopen oder Randlage zu Hochwäldern und Nadel- wie Laubforsten als potenzieller Lebensraum geeignet.
5414 5314	MAM	FFH	Wildkatze	x	x		n			Ein Vorkommen der Wildkatze ist nach den neuen Untersuchungsergebnissen von SCHIEFENHÖVEL und KLAR (2009) weder im Projektgebiet noch im umliegenden Raum nachgewiesen und auch nicht zu erwarten. Das derzeitige Arealgebiet erstreckt sich vom Taunus im Süden bis zur Montabaurer Höhe im Norden. D. h. der höhere Westerwald ist von Wildkatzen, bis auf den südlichen Teil mit den Lahnhängen, der Montabaurer Höhe und das Gelbachtalsystem, unbesiedelt.
5414	REP	FFH	Schlingnatter	x			n			Ein Vorkommen der Schlingnatter im Wirkraum des Projekts ist im Hinblick ihrer Standortansprüche ausgeschlossen. Der sehr wärmebedürftigen Art genügen die Lebensraumbedingungen im submontan und eher feucht geprägten Wirkraum mit Höhenlagen über 450 m ü. NN nicht. Überdies findet die Art

B 54 – Ortsumgehung Rennerod						Relevanz für den Wirkraum ¹				
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Biotopzerstörung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
										in dem betroffenen Wirtschaftsgrünland oder Waldbereichen keine geeigneten Habitatstrukturen vor, wie es z. B. sonnenexponierte Plätze und offene Bodenstellen für die Eiablage sind.
5414 5314	REP	FFH	Zauneidechse	x			n			Ein Vorkommen der Zauneidechse im Wirkraum des Projekts ist im Hinblick ihrer Standortansprüche ausgeschlossen. Der wärmebedürftigen Art genügen die Lebensraumbedingungen im submontan und eher feucht geprägten Wirkraum mit Höhenlagen über 450 m ü. NN nicht. Überdies findet die Art in dem betroffenen Wirtschaftsgrünland oder Waldbereichen keine geeigneten Habitatstrukturen vor, wie es z. B. offene Bodenstellen für die Eiablage sind.

